



Stadt Abenberg

Die Stadt Abenberg erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
bestehend aus der Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - b) Grundstücks-, Bau- und Betriebsausschuss
bestehend aus der Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - c) Ausschuss für Schulen, Kultur, Freizeit, Sport und Jugend
bestehend aus der Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss
bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern unterschiedlicher Fraktionen
- (2) Den Vorsitz den in Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

- (4) Der Ferienausschuss ist ein beschließender Ausschuss, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Art. 32 Abs. 4 GO gilt entsprechend. Der Ferienausschuss besteht aus der Vorsitzenden (1. Bürgermeisterin) und weiteren neun ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Er kann nur in der bayerischen Sommerferienzeit (6 Wochen) eingesetzt werden und ist dann befugt, Beschlüsse zu fassen.
- (5) Der Burgausschuss, bestehend aus fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern unterschiedlicher Fraktionen, ist kein beschließender Ausschuss. Jede Stadtratsfraktion sollte ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied bestimmen.
- (6) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. Dieses Sitzungsgeld wird auch für Teilnahme an einer Fraktionssitzung vor jeder Stadtratssitzung gewährt. Damit ist der Aufwand für Fahrtkosten und etwaige Auslagen abgegolten.

Die Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Vertreter, erhalten für ihre zusätzliche Tätigkeit für jede Sitzung des Stadtrates 5,00 € für jeden Fraktionsangehörigen.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von der maximalen Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 Stufe 1 TVÖD, je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis, in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre auswärtige Tätigkeit (außerhalb des Gemeindegebietes) Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes, soweit für die Tätigkeit in auswärtigen Gremien keine Aufwandsentschädigungen bezahlt werden.
- (5) Die Ortssprecher und Ortsbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 13,00 € an den Sitzungen des Stadtrates.

- (6) Die Entschädigungen für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder werden halbjährlich ausbezahlt.

**§ 4
Ortssprecher, Ortsbeauftragte**

Die nach Art. 60a der Gemeindeordnung gewählten Ortssprecher und die vom Stadtrat bestellten Ortsbeauftragten vertreten die Interessen des Ortsteiles, für den sie gewählt bzw. bestellt sind gegenüber der Stadt Abenberg.

**§ 5
Erste Bürgermeisterin**

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

**§ 6
Weitere Bürgermeister**

- (1) Die weiteren Bürgermeister/innen (zweite/r und dritte/r Bürgermeister/in) sind Ehrenbeamte auf Zeit. Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Stadtrat (§ 3) zugewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als zweite/r und dritte/r Bürgermeister/in. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 53 und 54 KWBG).
- (2) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B werden mit dem gleichen Vomhundertsatz für die festgesetzten Entschädigungen übernommen (Art. 56 KWBG)

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 07.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.10.2014 außer Kraft.

Abenberg, den 7. Mai 2020

S. König

Susanne König
1. Bürgermeisterin

